

RS OGH 2008/6/26 2Ob101/08d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.2008

Norm

ZPO §411 H

EO §378 A

Rechtssatz

Die Frage, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen das Gericht berechtigt ist, die durch eine rechtskräftige einstweilige Verfügung auferlegten Verbote und Beschränkungen aufgrund eines neuen Antrags der gefährdeten Partei mit neuer einstweiliger Verfügung auszuweiten beziehungsweise abzuändern, ist nach den allgemeinen Grundsätzen über die materielle Rechtskraft zu lösen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 101/08d
Entscheidungstext OGH 26.06.2008 2 Ob 101/08d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123925

Zuletzt aktualisiert am

25.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at